

Ugl. Bild. Berlin

Deutsch-

Ostafrikanische Zeitung.

Daresalam

2. Juni 1906.

Erscheint jeden
Sonntag

Abonnementspreis

Für Daresalam halbjährlich 6 Ruylet, für die übrigen Teile der Kolonie halbjährlich einlekt. Porto 7 Ruylet, für Deutschland und die anderen deutschen Kolonien halbjährlich einlekt. Porto a) direkt von der Hauptredaktion Daresalam bezogen 9 Mark, b) von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31 bezogen 8 Mark, für die übrigen Länder des Weltpostvereins einlekt. Porto jährlich 16 Ruylet oder 20 Mark oder 1 £.
Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die 4-spaltige Zeitspalte 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaliges Inserat 3 Ruylet oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Inserate aufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.
Die Annahme von Inserats- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Verteilungsliste Seite 81. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher, Berlin Gubenerstr.

Jahr-
gang VIII.

No. 22.

Arbeitserziehung und Arbeitszwang.

Die Gewöhnung des Menschen an die Arbeit erfolgt durch Erziehung und Zwang. Wir wollen heute untersuchen, inwieweit wir die beiden Mittel bei unseren Negern anwenden können und angewandt haben. Jede Form der Erziehung bedeutet eine Einschränkung und Behinderung des freien Willens der Person und damit einen Zwang. Beginnen wir also gleich mit ihm. Man kann einen direkten und indirekten Zwang ausüben. Vorzuziehen ist der letztere.

Bedürfnis ist die Arbeit für den Naturmenschen nicht, er kann auch ohne sie leben. Erst nachdem er allerlei Bedürfnisse kennen gelernt hat, die ihm bis dahin fremd waren und die er ohne Hergabe eines Gegenwertes nicht befriedigen kann, wird er veranlaßt, sich der Arbeit zuzuwenden. Das nächstliegende ist die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, die Stillung des Hungers. Wo ihn der Hunger zur Arbeit führt, wird er immer ein billiger Arbeiter sein. Die Entlohnung soll nur seine Sättigung veranlassen. Anders liegen die Dinge, sobald sich seine Ansprüche an das Leben steigern. Er möchte Kleider haben, eine Ziege kaufen, dies und jenes erwerben. Damit steigern sich aber auch seine Lohnansprüche. Er sieht, daß der von ihm verdiente Lohn zum Erwerb der erwünschten Dinge nicht ausreicht und verlangt mehr. Diesem Ansinnen muß entsprochen werden, soweit das Angebot an Arbeitern nicht die Frage regelt. Denn je mehr Arbeiter sich anbieten, desto weniger braucht man dem einzelnen entgegenzukommen. Dadurch wird er gezwungen, intensiver und regelmäßiger zu arbeiten, um die gewünschte Summe zu verdienen. Übung macht den Meister. Durch die andauernde Thätigkeit steigern sich seine Fähigkeiten; er begreift, daß er durch gute und fleißige Arbeit mehr verdienen kann, er wird strebsamer, findet selbst Freude an der Arbeit und ist damit für die Kultur gewonnen.

Regelt und gefördert werden kann diese Art der Selbsterziehung durch verschiedene Mittel. Das einfachste aber auch wenigst empfehlenswerte ist der direkte Zwang. Zu ihm sollte man nur greifen, wenn alle anderen Methoden versagen, was leider oft genug der Fall ist. Das zweite Mittel ist das Vorhalten einer Lockspeise in Form von Vorschüssen oder Handgeld. Abgesehen von den Verlusten, die man durch Entlaufen von mit hohem Handgeld angeworbenen Arbeitern erleidet, ist es sicher nicht richtig, bei einem reinen Naturkind, das der Neger nun doch mal ist, die Ansicht zu erwecken, daß er schon eine Forderung dafür aufstellen könne, daß er sich überhaupt zur Arbeit meldet.

Zur Zeit sind nach beiden Richtungen hin, sowohl mit Bezug auf den direkten Zwang, als auch mit Bezug auf freiwillige Anwerbung unter Herausgabe von z. Th. recht hohen Vorschüssen Anstrengungen gemacht worden. Beides hat sich aber nicht bewährt. Das Institut der Zwangsarbeiter, die ohne Entlohnung für den Fiskus Geld verdienen müssen, mag als Maßregel gegenüber den aufständisch gewordenen Eingeborenen am Platze sein, ein Mittel zur freiwilligen Arbeitserziehung ist es nicht. Und ebensowenig kann es empfehlenswert erscheinen, den Leuten vor Ableistung irgend einer Arbeit große Vorschüsse in die Hand zu drücken, wie es sicher geschehen würde und müßte, wenn das für Tabora in Aussicht genomene Werbebüro erfolgreich tätig sein

sollte. Gouverneur Graf von Götzen hat den Pflanzern aus den Nordbezirken geraten, eine planmäßige Organisation der Arbeiterzufuhr in die Wege zu leiten. Wie dasselbe geschehen solle, wird nicht gesagt: „Ich erlaube mir in dieser Beziehung festzustellen, daß zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe kaum die ersten Schritte gethan sind.“ (Antwortschreiben des Gouverneurs auf die Denkschrift der in den Nordbezirken thätigen Pflanzern vom 9. März.) Uns will es scheinen, als ob man an maßgebender Stelle sich über die Art des Vorgehens in der Arbeiterfrage bis jetzt nicht im geringsten schlüssig geworden ist, sonst würden sicher schon Verordnungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit erlassen worden sein. Oder man will augenscheinlich warten, wie die Versuche der Pflanzern ausfallen, um aus ihnen lernen zu können.

Offen gesagt halten wir den in voriger Nummer dieser Zeitung von F. Z. gemachten Vorschlag, in Daresalam ein privates, auf geschäftlicher Grundlage basiertes Arbeiter-nachweisungs-Bureau zu gründen, für den besten, aber es müßte eben privater Natur sein, wenn etwas daraus werden sollte. Dann würde auch das Arbeiter-Kommissariat seinem eigentlichen Zwecke mehr gerecht werden können. Wenn es gelänge, für die Idee des Arbeiternachweisungs-Bureaus einen verständigen landes- und sprachkundigen Mann zu gewinnen, so könnte in Verbindung, mit dem amtlichen, gutgeleiteten Arbeiterkommissariat wohl Abhilfe geschaffen werden. Der Privatmann könnte manches tun, was der Beamte nicht kann, namentlich in finanzieller Beziehung — und der Beamte könnte wieder thun, was ein Privatmann nicht kann. Beide würden sich hier glücklich ergänzen. Das wäre einmal ein Feld der Thätigkeit für „alte Afrikaner“!

Zur Bodenreform in unseren Kolonien.

Durch die Bodenreform soll bekanntlich der Zustand beseitigt werden, daß der Erfolg der Arbeit sowie von Aufwendungen der Gesamtheit zum größten Teil den zufälligen Eigentümern des Grundes und Bodens zu gute kommt, indem im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung weder der Lohn für die Arbeit, noch der Zins für die Darbietung des Kapitals eine nennenswerte Steigerung erfahren haben, aller Gewinn vielmehr durch die Grundrente d. i. die Vergütung für die Darbietung von Grund und Boden aufgefogen wird. Diese Grundrente soll nun nach den Lehren der Bodenreform soziales Eigentum werden, d. h. durch irgend welche Reformarbeit für die Gesamtheit zurückgewonnen werden.

Ein Mittel hierfür erblicken die Bodenreformer in der staatlichen Besteuerung des ohne Thätigkeit des Grundeigentümers erreichten Wertzuwachses des betreffenden Grundstücks, indem die aus dieser Besteuerung verfügbar gewordenen Summen für die Bedürfnisse der Gesamtheit bereitgestellt werden sollen.

Diese Auffassung hat sich in Deutschland mit den Jahren immer mehr Geltung verschafft, und die in diesem Sinne durchgeführten praktischen Versuche sind nicht allein in vielen Städten des Reichs, sondern auch in der Kolonie Kiautschou unternommen worden, woselbst nach der sogenannten Landordnung für Kiautschou beim Verkauf die Abgabe von 33 1/3 % des unverbienten Wertzuwachses eines Grundstücks an die Regierung zu erfolgen hat.

Ein großer Teil unserer Kolonialpolitiker steht den bodenreformerischen Grundfäden in der Anwendung auf unsere Kolonien auch sehr sympathisch gegenüber, so äußerte z. B. Kontreadmiral z. D. Bötters bei Gelegenheit des Bundestages der deutschen Bodenreformer in einem Vortrage über Bodenreform und Kolonialpolitik Folgendes: „Sollen die Kolonien blühen, so ist eine Regelung des Grundbesitzes die erste und wichtigste Aufgabe. Die Entscheidung darüber, ob eine Kolonialpolitik wahrhaft sozial ist, liegt in der Art und Weise, wie eine derartige Regelung durchgeführt wird. Und darüber sind wir uns vollkommen klar, eine solche Regelung der Bodenbesitzverhältnisse darf, soll die Entwicklung der Kolonie eine segensreiche, glückliche sein, nur in bodenreformerischen Sinne erfolgen.“

Dieser bodenreformerische Sinn führt jedoch nach Bötters im Wesentlichen darauf hinaus, zu vermeiden, daß der Staat den Grund und Boden, auf den er einmal die Hand zu legen berechtigt war, wieder aus der Hand giebt. Und dieses Streben würde um so einschneidender in einer Kolonie wie Deutsch-Ostafrika wirken, wo alles Land vorbehaltlich der Rechtsansprüche Anderer als herrenloses Kronland gilt.

Die unbedingte Forderung, daß der Grund und Boden einer Kolonie vom Staate überhaupt nicht aus der Hand gelassen werden solle, erscheint jedenfalls zu weitgehend, denn dann würde eben Privateigentum an Grund und Boden in der Kolonie überhaupt nicht bestehen, und das wäre ein Zustand, der durchaus ungesund und auch nicht gut denkbar ist. Denn die meisten unserer Kolonisten, welche dem Mutterlande den Rücken kehren und in eine deutsche Kolonie gehen, werden von dem Streben befreit sein, sich in ihrer neuen Heimat eigenen Grund und Boden, eine eigene Scholle zu erwerben, auf der sie Herr sind. Wenn unseren Kolonisten diese Möglichkeit nicht gegeben ist, oder überhaupt erschwert wird, so wird ein großer Teil derselben eben lieber zu Hause bleiben und nicht alle die Entbehrungen, die das Leben in der Kolonie, vor allem das des Anstieblers mit sich bringt, auf sich nehmen wollen. Gerade aber solcher Kolonisten, die durch eigenen Grundbesitz an das Land gebunden sind und es wie ihre Heimat lieb gewinnen, bedürfen unsere Kolonien, damit sie wirtschaftlich vorwärts kommen und um sie zu einem brauchbaren und wertvollen Bestandteil des Deutschen Reiches zu machen.

Das Privateigentum an Grund und Boden in den Kolonien darf also unter keinen Umständen beseitigt werden, dagegen ließe sich über den anderen bodenreformerischen Gedanken und zwar den einer gerechten Besteuerung des Wertzuwachses des Grundbesitzes in der Anwendung auf die Kolonien wohl sprechen. Der Grundsatz, daß der Erfolg der Arbeit und der Aufwendungen auch demjenigen zu Teil werden soll, der die Arbeit geleistet bzw. die Aufwendungen gemacht hat, ist jedenfalls ein richtiger, und zweifellos läßt sich eine diesem Grundsatz entsprechende Regelung der Verhältnisse in den Kolonien ebenso erreichen, wie es in vielen Städten der Heimat bereits erreicht ist.

Allerdings ist die Grenze zwischen dem auf die eigene Thätigkeit des Grundbesitzers und dem auf die Arbeit der Gesamtheit zurückzuführenden Wertzuwachs in den geordneten Verhältnissen der Heimat leichter zu ziehen, als in einer in den ersten Stadien der Entwicklung befindlichen